

Anmeldeformular

17. Schwäbisches Böllertreffen am 27.06.2026



Anmeldung bitte bis spätestens **31.03.2026**

per E-Mail: boeller@schuetzenverein-deiningen.de

oder per Post: SG Hubertus 1751 Deiningen eV
Schussmeister Reinhard Kloning
Gottfried-Jakob-Straße 4
86738 Deiningen

Wir möchten uns gerne für die Teilnahme am 17. Schwäbischen Böllertreffen am 27.06.2026 in Deiningen anmelden. Nachfolgend unsere Daten:

Name des Vereins: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail Adresse: _____

Am Mittagessen werden wir mit _____ Personen (inkl.

Nichtschütz:innen) teilnehmen.



Anmeldeformular

17. Schwäbisches Böllertreffen am 27.06.2026



Am 17. Schwäbischen Böllertreffen 2026 in Deiningen nehmen wir

mit _____ Personen (nur Schütz:innen)

Davon böllern folgende Anzahl an Schützen mit

Hand-/Schaftböller: _____

Böllerkanonen: _____

Standböller: _____

Sonstige Gerätschaft und Anzahl: _____

Hiermit erkläre ich, dass alle teilnehmenden Böllerschützen unseres Vereins im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes sind und das erforderliche Fachkundeprüfungszeugnis besitzen.

Ferner versichere ich, dass nur Böller, Kanonen und Standböller verwendet werden, die von einem staatlichen Beschussamt beschossen sind und für die eine gültige

Beschussbescheinigung vorliegt. Jeder Schütze ist im Besitz einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, die das Böllerschießen abdeckt.

Ich bestätige den Empfang und die Kenntnisnahme der beiliegenden Sicherheitsregeln (Merkblatt) und erkenne deren Gültigkeit an.

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt Böllerschießen

Auf Grund der Bayerischen Böllerschützenordnung für Böllerschützentreffen im BSSB sind folgende Auflagen einzuhalten:

Vor und während des Böllerschießens besteht für die Böllerschützen Alkoholverbot.

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Beschuss (**nur mit Perkussionszündung – Luntenzündung ist verboten!**)
2. Am Platzschießen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. **Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich. (Eigenverantwortlichkeit).**
3. Ab 01.01.2021 muss jeder neu bestellte Böllerkommandant/Schussmeister die Fachkundeprüfung für das Böllerwesen erfolgreich abgelegt haben.
Der Böllerkommandant/Schussmeister legt die organisatorischen Abläufe eines Böllerschießens fest und ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen für das Abhalten des Böllerschießens eingehalten werden.
4. Die Sicherheitsauflagen nach (aktueller) Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen, die Böllerschützenordnung des BSSB bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz und vor dem Schießen ist wegen der Unfallgefahr strengstens verboten.
6. Zur Verdämmung ist als Material nur Kork erlaubt.
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen werden.
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden.
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden! Am Schluss des Platzschießens werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jeder Verein bzw. jede Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers und die Ladung gefahrlos vor Ort entfernen kann.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (das heißt ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen und Festzelten ist untersagt. Sie sind laut BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung) der Lagergruppe 1.4 zugeordnet.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

Der Böllerkommandant verpflichtet sich das Merkblatt seinen Böllerschützen zu vermitteln.

Der Veranstalter behält sich kurzfristige Änderungen vor